



LM006

Luftreinhaltung bei Tankstellen

Dieses Merkblatt richtet sich an Tankstellenbetreiber, Tankwartinnen und Tankwarte, Messfirmen des Tankstellen-Inspektorates AGVS, kommunale Bau- und Umweltschutzkommissionen.

Inhalt

	Seite
1	Worum geht es? 2
2	Gesetzliche Grundlagen 2
3	Kontrolle allgemein 2
4	Erstabnahme 3
5	Betriebsinterne Qualitätssicherung 3
6	Serviceheft 3
7	Periodische Kontrollen 3
8	Bonus / Malussystem 4
9	Qualitätssicherung 4
10	Wer kann weiterhelfen? 5

1 Worum geht es?

Beim Umschlag von Benzin und beim Betanken von Fahrzeugen entstehen giftige Benzindämpfe, die die Umwelt belasten und die Gesundheit gefährden (krebserregendes Benzol). Sie tragen zudem als Vorläufersubstanzen zum schädlichen, bodennahen Ozon bei. Seit 1992 verlangt deshalb die Luftreinhalte-Verordnung (LRV), dass Tankstellen mit einem Gasrückführsystem (GRF-System) ausgerüstet sein müssen. Die Praxis zeigt jedoch, dass GRF-Systeme ohne automatische Funktionssicherung nicht über eine längere Zeit einwandfrei betrieben werden können, so dass die vorsorglichen Emissionsgrenzwerte um ein Vielfaches überschritten werden und im Tankstellenbereich hohe Konzentrationen an Benzol in der Atemluft auftreten.

2 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01; Art. 1, 2, 11, 12 und 36).
 - Luftreinhalte-Verordnung des Bundes (LRV; 814.318.142.1; Anhang 2, Ziffer 33).
 - Bundesamt für Umwelt (BAFU): Handbuch für die Kontrolle von Tankstellen mit Gasrückführung. Anleitung für den Vollzug.
 - Cercl'Air-Empfehlung Nr. 22 über den Vollzug der Gasrückführsysteme.
-

3 Kontrolle allgemein

Die LRV schreibt vor, dass GRF-Systeme periodisch geprüft werden müssen. Die meisten Kantone und das Fürstentum Liechtenstein haben diese Kontrolle dem Tankstellen-Inspektorat (TSI) des Autogewerbeverbandes Schweiz (AGVS) übertragen. Das TSI arbeitet mit spezialisierten Messfirmen zusammen. Diejenigen Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein, welche nicht mit dem AGVS zusammenarbeiten, werden die Tankstellenbetreiber direkt informieren, wie die Kontrollen durchgeführt werden.

4 Erstabnahme

Unmittelbar nach der Inbetriebnahme einer neuen oder umgebauten Tankstelle ist ein Inbetriebsetzungsprotokoll zu erstellen. Frühestens drei, spätestens jedoch sechs Monate nach der Inbetriebsetzung ist die Erstabnahmekontrolle durchzuführen. Für diese ist eine Messfirma zu beauftragen. **Über die Erstabnahme ist die zuständige kantonale Fachstelle vorgängig zu informieren.** Die beauftragte Messfirma informiert die kantonale Fachstelle über das Ergebnis der Erstabnahme sowie das TSI, sofern im entsprechenden Kanton eine Branchenvereinbarung mit dem AGVS besteht. Das Fürstentum Liechtenstein sowie Kantone ohne Branchenvereinbarung setzen das oben geschilderte Vorgehen sinngemäss um. Die Kontakte erfolgen direkt über die entsprechenden Lufthygiene-Fachstellen.

5 Betriebsinterne Qualitätssicherung

Die Tankstellenbetreiber bestimmen für jede Tankstelle eine für das GRF-System verantwortliche Person und melden diese der zuständigen Vollzugsstelle (AGVS oder Lufthygiene-Fachstelle Kanton / Fürstentum Liechtenstein). Die verantwortliche Person muss bei Kontrollen erreichbar sein. Im Sinne einer betriebsinternen Qualitätssicherung wird empfohlen, die Massnahmen gemäss Anhang 1 der Cercl'Air-Empfehlung Nr. 22 auszuführen. Insbesondere wird bei aktiven GRF-Systemen ohne automatische Funktionssicherung der regelmässige Einsatz eines Schnelltesters empfohlen (Anhang 1, letzter Absatz). Dadurch werden Totalausfälle frühzeitig entdeckt.

6 Serviceheft

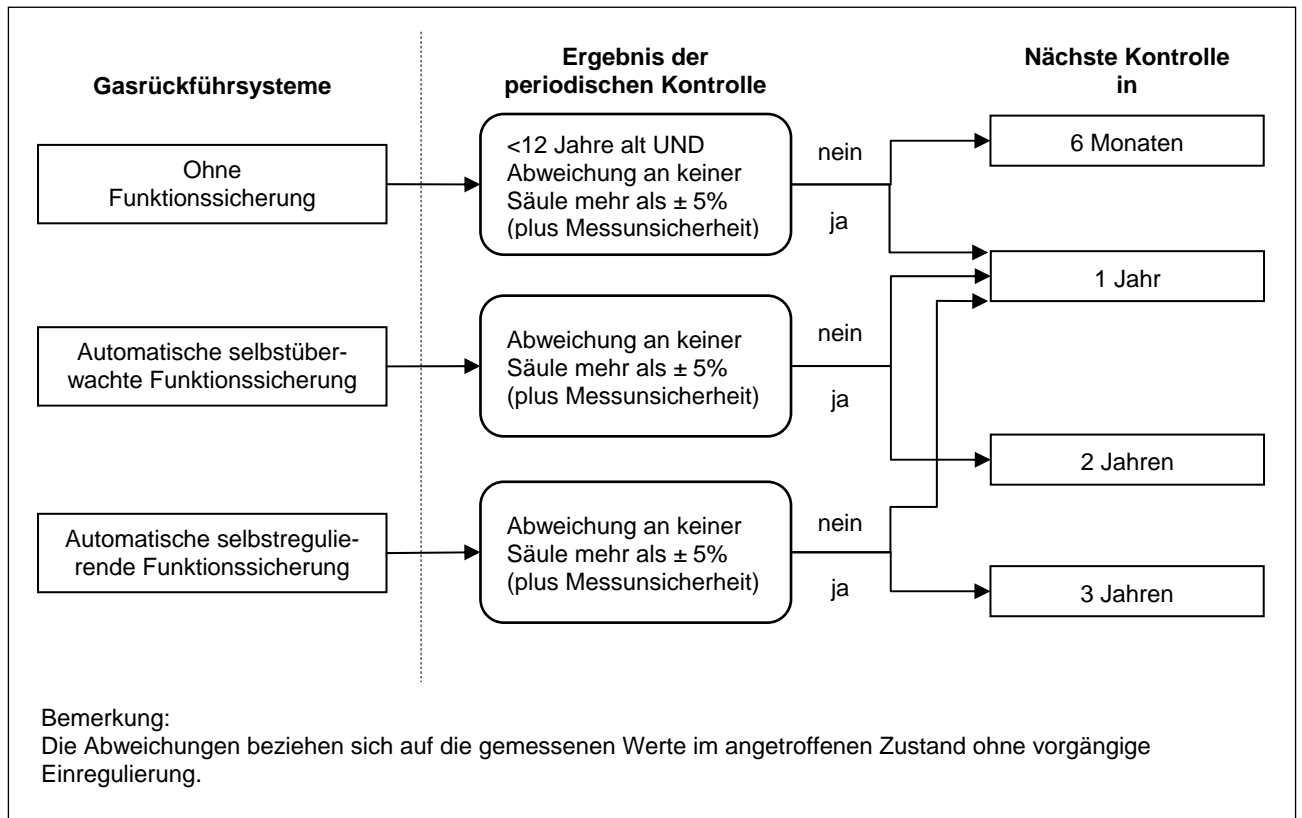
Für jede Tankstelle ist ein Serviceheft zu führen. Es enthält die Ergebnisse der Erstabnahme und die Resultate der nachfolgenden periodischen Kontrollen. Die für den ordnungsgemässen Betrieb der Tankstelle verantwortliche Person stellt sicher, dass das Serviceheft korrekt geführt wird. Das Serviceheft umfasst mindestens folgende Informationen und Vorgänge mit ihren Resultaten: Technische Ausrüstung der Tankstelle, Umbauten, Reparaturen und Einstellarbeiten von Fachfirmen, behördliche Messungen und Stichprobenkontrollen. Werden eigene Kontrollen im Sinne der betriebsinternen Qualitätskontrollen durchgeführt, sind diese ebenfalls einzutragen. **Das Serviceheft muss während der Betriebszeiten für die kantonale Vollzugsbehörde jederzeit einsehbar sein. Bei nicht persönlich betreuten Tankstellen ist das Heft oder eine aktuelle Kopie gut sichtbar anzuschlagen.**

7 Periodische Kontrollen

In Kantonen mit einer Branchenvereinbarung fordert das TSI die Tankstellenbetreiber jeweils rechtzeitig auf, die periodische Kontrolle einer anerkannten Messfirma in Auftrag zu geben. Im Fürstentum Liechtenstein und in Kantonen ohne Branchenvereinbarung geschieht dies direkt durch die Lufthygiene-Fachstellen. Kommt der Tankstellenbetreiber dieser Aufforderung nicht nach, ordnet die kantonale Vollzugsbehörde die Messung notfalls mittels einer gebührenpflichtigen Verfügung an. Die Ergebnisse der periodischen Kontrollen sind von der Messfirma im Serviceheft einzutragen und dem TSI resp. der kantonalen Fachstelle Bericht zu erstatten. Die Kosten dieser Kontrollen und eine kantonale Gebühr gehen zu Lasten des Tankstellenbetreibers.

8 Bonus / Malussystem

Die GRF-Systeme müssen in der Regel jährlich einer Kontrolle unterzogen werden. Zur Förderung des Standes der Technik wird das nachstehende Bonus-/Malussystem angewendet, wobei die jeweils neueste Technologie den grössten Bonus erhält. Das Bonus-/Malussystem wird daher regelmässig überprüft und dem Stand der Technik angepasst. Für Benzintankstellen, welche anlässlich einer periodischen Kontrolle die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen, wird der Kontrollturnus auf zwei bzw. drei Jahre verlängert:



Für Benzintankstellen, die keine automatische Funktionssicherung aufweisen und anlässlich der periodischen Kontrolle die LRV-Anforderungen nicht erfüllen, ordnet die Vollzugsbehörde einen verkürzten Kontrollturnus von 6 Monaten an. Für Anlagen mit aktiven GRF ohne Funktionssicherung, die älter sind als 12 Jahre, gilt immer ein Kontrollturnus von 6 Monaten. Bis zum 31.12.2014 wird bei automatischen, selbstüberwachten Funktionssicherungen derselbe Kontrollturnus vergeben wie bei den automatischen, selbstregulierenden Funktionssicherungen.

9 Qualitätssicherung

Die Vollzugsbehörde führt **Stichproben zur Qualitätssicherung** durch oder lässt solche durch **neutrale** Messfirmen durchführen.

10 Wer kann weiterhelfen?

Tankstellen-Inspektorat des AGVS

Wölflistrasse 5
Postfach 64
3000 Bern 22
Tel. 031 307 15 17
Fax 031 307 15 16
E-Mail umwelt@agvs.ch

Amt für Umweltschutz AR

Kasernenstrasse 17
9102 Herisau
Tel. 071 353 65 35
E-Mail afu@ar.ch

Amt für Umweltschutz AI

Gaiserstrasse 8
9050 Appenzell
Tel. 071 788 93 41
E-Mail info@bud.ai.ch

Amt für Umweltschutz GL

Kirchstrasse 2
8750 Glarus
Tel. 055 646 64 00
E-Mail umweltschutz@gl.ch

Amt für Natur und Umwelt GR

Ringstrasse 10
7001 Chur
Tel. 081 257 29 46
E-Mail info@anu.gr.ch

Am für Umwelt Fürstentum Liechtenstein

Dr. Grass-Strasse 12
Postfach 684
9490 Vaduz
Tel. +423 236 64 00
E-Mail info.au@llv.li

Amt für Umwelt und Energie SG

Lämmli brunnenstrasse 54
9001 St. Gallen
Tel. 058 229 30 88
E-Mail info.afu@sg.ch

Interkantoniales Labor SH

Mühlentalstrasse 188
8201 Schaffhausen
Tel. 052 632 74 80
E-Mail interkantlab@ktsh.ch

Amt für Umwelt TG

Bahnhofstrasse 55
8510 Frauenfeld
Tel. 058 345 51 51
E-Mail umwelt.afu@tg.ch

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft ZH

Stampfenbachstrasse 12
8090 Zürich
Tel. 043 259 32 02
E-Mail awel@bd.zh.ch

KVU-OST



Konferenz der Vorsteher der Umweltämter der Ostschweiz und des Fürstentum Liechtensteins

Datum.....September 2014

Luftreinhalte bei Tankstellen

Dieses Merkblatt richtet sich an Tankstellenbetreiber, Tankwartinnen und Tankwarte, Messfirmen des Tankstellen-Inspektorates AGVS, kommunale Bau- und Umweltschutzkommissionen.



Merkblatt